



Wannseeaten 1911 e.V.

Elkartweg 30 13587 Berlin Tel. u. Fax.: 335 88 89

Platz- und Hausordnung

i. d. Neufassung vom 04.04.2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Haftung.....	2
§ 2	Lärmschutz und Mittagsruhe.....	2
§ 3	Tierhaltung.....	3
§ 4	Befahren des Vereinsgeländes.....	3
§ 5	Abfallentsorgung.....	3
§ 6	Pflege und Instandhaltung der Zugangswege.....	3
§ 7	Einfriedung und Bepflanzung der Parzellen.....	3
§ 8	Kennzeichnung der Parzellen.....	3
§ 9	Bewässerung der Parzellen	4
§ 10	Ausschluss der Gefährdung Anderer.....	4
§ 11	Bebauung der Parzellen.....	4
§ 12	Inkrafttreten.....	4

§ 1

Haftung

Das Betreten des Vereinsgeländes einschließlich aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 2

Lärmschutz und Mittagsruhe

- (1) Jeder auf dem Vereinsgelände Anwesende hat sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden.
- (2) In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres ist an Werktagen in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr Mittagsruhe einzuhalten. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gilt diese Regelung ganzjährig.
- (3) An Werktagen sind in der Zeit von 20:00 – 22:00 Uhr mit Lärm verbundene Tätigkeiten zu vermeiden, die objektiv geeignet sind, andere Personen zu beeinträchtigen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gilt diese Regelung ganzjährig.
- (4) An allen Tagen ist es in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr verboten, Geräusche zu verursachen, die objektiv geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- (5) Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in einer Lautstärke benutzt werden, die unbeteiligte Mitglieder nicht beeinträchtigt.
- (6) Von diesen Bestimmungen sind die Tage ausgenommen, an denen Vereinsveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 3

Tierhaltung

- (1) Hunde, Katzen und Kleintiere, die geeignet sind, gewöhnlich in einer Wohnung gehalten zu werden, sind so zu halten, dass andere Personen durch Lärm nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Hunde dürfen auf dem Vereinsgelände nur an der Leine geführt werden. Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Katzen und Kleintiere dürfen nur auf den Parzellen und nur angeleint gehalten werden.

§ 4

Befahren des Vereinsgeländes

- (1) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon können vom Vorstand zugelassen werden.
- (2) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren auf den Parzellen und dem Vereinsgelände ist verboten.

- (3) Radfahren, Rollerfahren, Inline-Skaterfahren oder Fortbewegungen auf vergleichbaren Geräten ist auf dem Vereinsgelände nicht gestattet. Kinder sind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie langsam und umsichtig fahren.

§ 5

Abfallentsorgung

- (1) Hausmüll, Küchen- und Gartenabfälle sind sortiert und zerkleinert ordnungsgemäß in die vom Verein aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
- (2) Sperrmüll, Elektrogeräte, Farbreste und Baumaterialien sowie Sondermüll dürfen in die vom Verein aufgestellten Abfallbehälter nicht entsorgt werden. Für die Abfuhr dieses Abfalls ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

§ 6

Pflege und Instandhaltung der Zugangswege

- (1) Für die Pflege und Instandhaltung der Wege zwischen den Parzellen sind die Anlieger zuständig. Hiervon ausgenommen sind die Mittelpromenaden.
- (2) Die Wege sind in einem Zustand zu halten, der eine gefahrlose Benutzung gewährleistet.

§ 7

Einfriedung und Bepflanzung der Parzellen

- (1) Zur Abgrenzung der Parzellen können Zäune aufgestellt oder Hecken angepflanzt werden. Zwischen den Parzellen dürfen Abgrenzungen jedoch nur mit Zustimmung der jeweiligen Nachbarn angelegt werden.
- (2) Zäune dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (3) Hecken an Wegen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten
- (4) Die Bepflanzung darf die zwischen den Parzellen angelegten Wege nicht verengen oder beeinträchtigen.
- (5) Nadelgehölze, Koniferen und andere Ziergehölze dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

§ 8

Kennzeichnung der Parzellen

- (1) Die Parzellen sind deutlich an sichtbarer Stelle mit der Parzellennummer und dem Namen des Mieters zu kennzeichnen.
- (2) Am Eingang zur Parzelle ist an geeigneter Stelle ein Briefkasten anzubringen.

§ 9

Bewässerung der Parzellen

- (1) Das Bewässern der Parzellen während der Mittagsruhe und der Nachtruhe ist untersagt.
- (2) Das Bewässern der Parzellen aus dem städtischen Wasserleitungsnetz hat umsichtig und sparsam zu erfolgen.
- (3) Der Betrieb von automatischen Bewässerungsanlagen am städtischen Wasserleitungsnetz ist untersagt.

§ 10

Ausschluss der Gefährdung Anderer

Die Bewirtschaftung der Parzellen hat so zu erfolgen, dass von dieser keinerlei Gefährdung für Andere ausgeht.

§ 11

Bebauung der Parzellen

Für bauliche Veränderungen am Wochenendhaus (z. B. Abriss, Neubau) ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Platz- und Hausordnung trat mit ihrer Verabschiedung in der Hauptversammlung am 04.04.2004 in Kraft.